



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2007 S. 1
2. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2007 S. 3
3. 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 4
4. Satzung zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“ S. 5
5. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes D IV „Ökostation“ gemäß § 2 (1) und § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) S. 5
6. Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) S. 7
7. Teileinziehungsverfügung Radweg Berlin – Usedom S. 8
8. Ankündigung einer Teileinziehung gem. § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz – Mauerstraße S. 8
9. Bauabgangsstatistik 2006 S. 11
10. Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben L 25, Radweg zwischen OA Prenzlau und OE Damme, Abschnitt 070, km 1,630 bis Abschnitt 0,60, km 651 in der Stadt Prenzlau und den Gemeinden Grünow, Randowtal (Amt Gramzow) und Uckerland, Landkreis Uckermark S. 11
11. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 14

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2007

Die Beschlussvorlagen, Anträge und Mitteilungsvorlagen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehörige Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 7.

Antrag Bürgermeister DS-Nr.: 228/2006

Abberufung des 3. Beigeordneten der Stadt Prenzlau, Herr Carsten Hank

zu TOP 7.1.

Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 228-1/2006

DS: 228/2006-Abberufung des 3. Beigeordneten

Antrag auf geheime Abstimmung

Wortlaut:

„Die FDP-Fraktion beantragt, über den Antrag 228/2006 geheim abzustimmen.“

Wortlaut:

„Auf Grund § 70 Abs. 3 i. V. m. § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird beantragt, den 3. Beigeordneten der Stadt Prenzlau, Herrn Carsten Hank, abzuberaufen.“

geheime Abstimmung: 11/ 9/ 3 abgelehnt

zu TOP 8.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 10/2007

Seniorenbeirat: Ausscheiden Frau Elfriede Wesenberg

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 9.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 12/2007

Konzept Oberuckersee und Kanal - Planerisches Konzept zum § 43 Abs. 3 Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg-WG)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 10.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 2/2007

Sachstand zum Bebauungsplan D I „Laubenweg“

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 8/2007**

Satzung zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Satzung zur Aufhebung der ‚Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer‘, gemäß Anlage.“

Abstimmung: 16/ 7/ 0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 3/2007**

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

zu TOP 12.1.**Antrag Stadtverordneter Brämer DS-Nr.: 3-1/2007**

Änderungsantrag zur DS-Nr.: 3/2007

Herr Brämer (FDP-Fraktion) zieht den Antrag 3-1/2007 zurück.

zu TOP 12.2.**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 3-2/2007**

Änderungsantrag zur DS-Nr.: 3/2007

Wortlaut:

„§ 7 (1)

1.) 1. Anstrich ...ab einem Wert von 20.000 €

2.) ergänzend:

Bei Grundstücks-, Erbbaurechts- und Vermögensgeschäften gem. § 35 (2) Nr. 19 Gemeindeordnung (GO) unterhalb der Wertgrenze von 20.000 € erfolgt vorab eine Information an die Fraktionen in geeigneter Weise.“

Abstimmung:

Pkt. 1. des Antrages 15/ 6/ 2 mehrheitlich angenommen

Pkt. 2. des Antrages 17/ 4/ 2 mehrheitlich angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau‘ lt. geänderter Anlage.“

Abstimmung: 16/ 2/ 5 mehrheitlich angenommen unter Beachtung des Antrages: DS-Nr.: 3-2/2007

zu TOP 13.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 5/2007**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben: IV. Quartal 2006

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 14.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 29/2007**

Möglichkeiten eines kombinierten Steuer- und Abgabenbescheides

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 15.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 19/2007**

Vandalismusschäden

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 16.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 27/2007**

Veranstaltungen und Ausstellungen des Dominikanerklosters Prenzlau im Zeitraum vom 1. März bis 30. April 2007

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 17.**Anträge der Stadtverordneten****zu TOP 17.1.****Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 185/2006**

Prenzlau: Stadt der erneuerbaren Energien

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 20.09.2007 ein konkretes Konzept zu erarbeiten, in dem geregelt wird, dass erneuerbare Energien im hoheitlichen Bereich der Stadt und ihrer Ortsteile anzuwenden sind.

Des Weiteren soll eine Fördervorschrift der Stadt gegenüber privaten Dritten wirksam werden, deren Absicht es ist, erneuerbare Energie anzuwenden.

Weiterhin wird eine Regelung getroffen, in der die Stadt sich verpflichtet, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln privaten Dritten gegenüber der EU, dem Bund, dem Land und dem Landkreis zu helfen.“

Abstimmung: 13/ 4/ 6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 18.

Verkehrsregelungen Friedrichstraße

zu TOP 18.1.**Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 24/2007**

Vertagung der DS: 207/2006 – Umwandlung der Friedrichstraße in eine verkehrsfreie Zone

Wortlaut:

„Die CDU-Fraktion beantragt, die Beschlussfassung der DS: 207/2006 um ein Jahr zu verschieben. Eine Entscheidung zur verkehrsfreien Zone sollte auf lang-

fristigen gesicherten und somit belastbaren Aussagen beruhen. Der bisherige in Betracht gezogene Zeitraum hierfür ist zu kurz.

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur Beschlussfassung der SVV einen Lösungsvorschlag unter Einbeziehung der Werbe- und Interessengemeinschaft vorzulegen.“

Abstimmung: 19/ 3/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 18.2.

Antrag Fraktion DIE LINKE.PDS DS-Nr.: 207/2006

Umwandlung der Friedrichstraße in eine verkehrsfreie Zone

Abstimmung entfällt durch Vertagungsantrag DS: 24/2007

zu TOP 18.3.

Antrag Stadtverordneter Bülow DS-Nr.: 25/2007

Verkehr in der Friedrichstraße: DS: 207/2006 – Umwandlung der Friedrichstraße in eine verkehrsfreie Zone

Abstimmung entfällt durch Vertagungsantrag DS: 24/2007

zu TOP 18.3.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 32/2007

Stellungnahme zum Antrag Stadtverordneter Bülow

DS: 25/2007 - Verkehr in der Friedrichstraße -

Die Mitteilungsvorlage wurde ausgereicht.

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2007

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 15/2007

Beteiligung der Stadtwerke Prenzlau GmbH an der Kabelservice Prenzlau GmbH

zu TOP 6.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 6/2007

Mitteilung über Niederschlagungen und Erlasse (IV. Quartal 2006)

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

vom: 26.02.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung am 22.02.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 06.01.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 01/2003, S. 4 ff., zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.09.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 05/2006, S. 7, wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„ § 7

Zuständigkeiten

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über

- Grundstücks-, Erbbaurechts- und Vermögensgeschäfte gem. § 35 Abs. 2 Nr. 19 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) ab einem Wert von 20.000 €
- den Erlass von Forderungen ab 100 €
- den Abschluss von Vergleichen ab 50.000 € gem. § 35 Abs. 2 Nr. 21 GO

Bei Grundstücks-, Erbbaurechts- und Vermögensgeschäften gem. § 35 (2) Nr. 19 Gemeindeordnung (GO) unterhalb der Wertgrenze von 20.000 € erfolgt vorab eine Information an die Fraktionen in geeigneter Weise.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

- Bürgschaften und Sicherheiten zugunsten Dritter sowie den Abschluss von Gewährverträgen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet gem. § 63 Abs. 1 Buchstabe e) GO über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist; insbesondere über

- Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v.H., höchstens aber um 50.000 € überschreiten

- Miet- und Pachtverträge
- bei der Heranziehung zu Gemeindeabgaben:
 1. die Aussetzung der Vollziehung
 2. Stundung
 3. Niederschlagung
 4. den Erlass von Forderungen bis 100 €
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten
- den Abschluss von Vergleichen bis 50.000 €
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

Über Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Wert von 15.000 € informiert der Bürgermeister quartalsweise schriftlich. Darüber hinaus wird über Vergaben nach VOB und VOL ab einem Wert von 15.000 € in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

(4) Der Bürgermeister kann die Entscheidungskompetenz für Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise auf die Dezernenten, Amtsleiter und weitere Mitarbeiter übertragen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Arbeiter, Angestellten“ ersetzt durch das Wort „Beschäftigten“.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dezernenten, Amtsleiter und der Leiter des Dominikanerklosters werden durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung berufen und abberufen.“

3. § 13 Abs. 3 entfällt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 26.02.2007

gez.
Hans-Peter Moser
Bürgermeister

**Satzung
zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Prenzlau
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“**

vom: 26.02.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Bst. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200 ff.) in der jeweils geltenden Fassung am 22.02.2007 folgende Satzung zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“ beschlossen:

§ 1

Die „Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“ vom 06.09.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 05/2004 Seite 13 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Prenzlau, den 26.02.2007

gez.
Hans-Peter Moser
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen
Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes D IV
„Ökostation“ gemäß § 2 (1) und § 3 (1)
Baugesetzbuch (BauGB)**

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 14.09.2006 wurde der Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D IV „Ökostation“ wie folgt gefasst:

Für das Gebiet am Scharfrichtersee wird der Bebauungsplan D IV „Ökostation“, wie in der Anlage gekennzeichnet, aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert bzw. angepasst. Der Aufstellungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplans „Öko-Partner-Naturhaus“ (BV 2/562/III/61) vom 30.08.1995 wird aufgehoben. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll durchgeführt werden.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Begründung wird ausgeführt, dass die „Ökostation“ Prenzlau fester Bestandteil der touristischen, kulturellen und sozialen Infrastruktur der Stadt Prenzlau ist und darüber hinaus wichtiges Naherholungsziel der Einwohner. Um die Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnnutzung und die verkehrliche Situation zu regeln, wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Die Öffentlichkeit soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichtet werden. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB). Daher findet

am Mittwoch, dem 21.03.2007, um 18.00 Uhr

eine Informationsveranstaltung in der Ökostation (Gartencafé am Haupteingang), Am Scharfrichtersee 2a in 17291 Prenzlau statt, in der Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden können.

Anschließend wird der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu in der Zeit vom **22.03.2007 bis 05.04.2007** (einschließlich) im Planungsamt der Stadt Prenzlau, 17291 Prenzlau, Haus II, Zimmer 007 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsichtnahme, Erläuterung und Erörterung öffentlich ausgelegt.

Äußerungen können dabei während der angegebenen Tage schriftlich vorgelegt bzw. zu Protokoll gegeben werden. Außerdem ist es möglich, schriftliche Äußerungen bis zum **05.04.2007** bei der Stadt Prenzlau einzureichen.

Prenzlau, den 16.02.2007

gez. Moser
Bürgermeister



**Bebauungsplan der Stadt Prenzlau
D IV "Ökostation"**

--- Geltungsbereich
des Bebauungsplanes

1:2.000

Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes D III
„Marktberg“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 21.12.2006 wurde der Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D III „Marktberg“ vom 09.01.2006, Drucksache 215/2005 aufgehoben. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan D III „Marktberg“ wurde mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Für den Innenstadtbereich zwischen der Straße des Friedens, der Scharnstraße, der Friedrichstraße und der Straße Marktberg wird der Bebauungsplan D III „Marktberg“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der Geltungsbereich ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

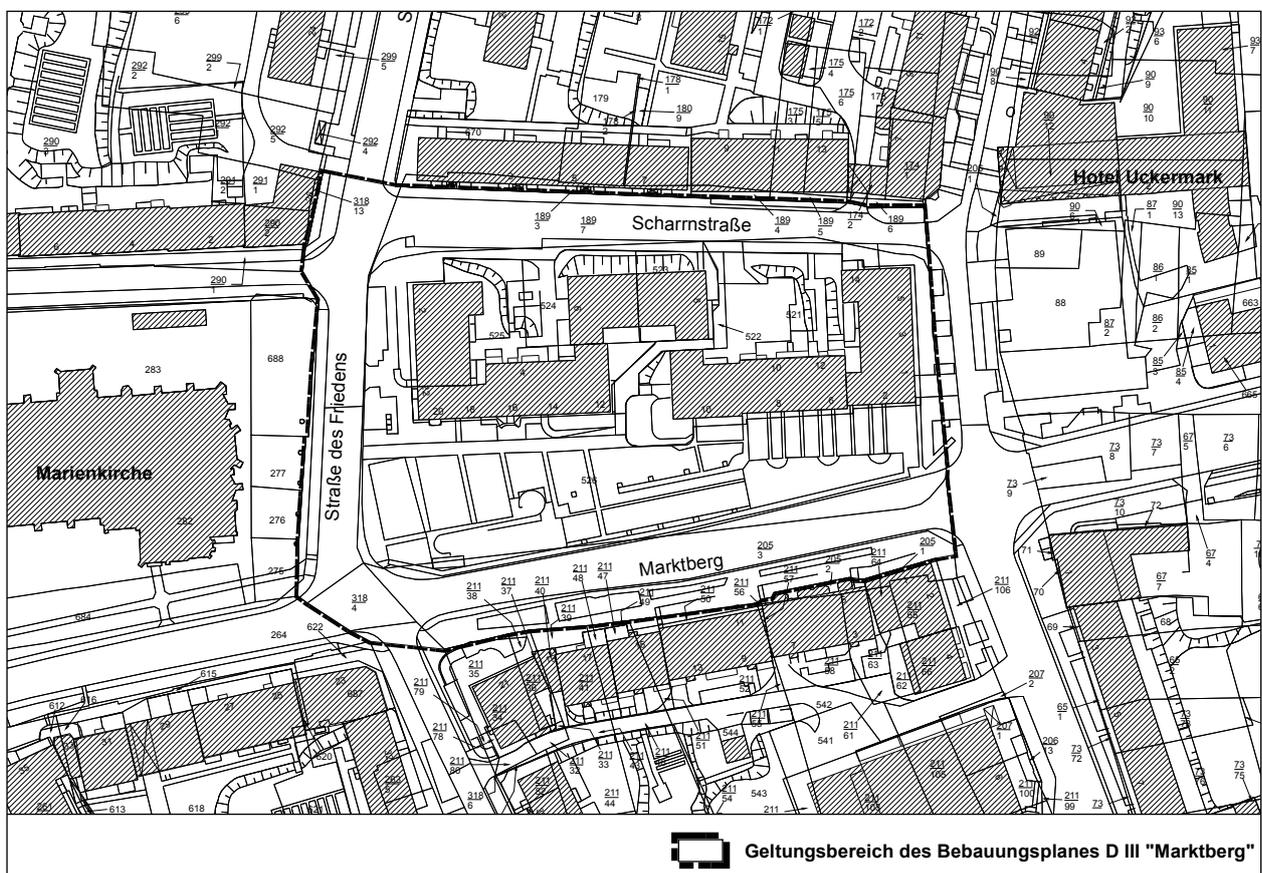
Planungsziele des Bebauungsplans für den Marktberg sind eine Funktionsstärkung der Innenstadt sowie eine Revitalisierung der Stadtmitte Prenzlaus durch die Schaffung von zusätzlichen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten mit Magnetwirkung. Dabei sollen die Ergebnisse eines noch

zu erarbeitenden Zentrenkonzepts „Einzelhandel“ die Grundlage für die planungsrechtliche Festsetzung der Verkaufsflächengröße und der anzusiedelnden Sortimente bilden.

Stadträumlich soll mindestens eine 3-geschossige Bebauung realisiert werden, die in ihrer Anordnung und Fassadengestaltung an den historischen Ort erinnert. Der öffentliche Raum ist so zu gestalten, dass er der zentralen Lage und der Bezeichnung Markt mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten gerecht wird.

Prenzlau, den 16.02.2007

gez. Moser
 Bürgermeister



Teileinziehungsverfügung

Mit Wirkung vom 15.03.2007 ist die in der beiliegenden Karte schwarz gekennzeichnete Fläche des ehemaligen Plattenweges B 198 – ehemalige Pumpstation bis Ellingen (Gemarkung Ellingen und Gemarkung Klinow) eingezogen.

Die Stadt Prenzlau sperrt diese Straße für den allgemeinen öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr für jedermann.

Nutzungsberechtigt sind nur die Anlieger, d. h. die landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich deren Vertragspartner und die Jäger, die zu ihren in den angrenzenden Wiesen befindlichen Jagdrevieren müssen sowie Fußgänger und Radfahrer.

Die Teileinziehung und Ausweisung als Fahrradstraße erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie hinsichtlich der Bedeutung dieser Straße als Teilabschnitt des Radfernweges Berlin – Usedom.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, zu erheben.

Prenzlau, den 22.02.2007

gez. Moser
Bürgermeister

Anlage siehe Seite 9

**Ankündigung einer Teileinziehung gemäß § 8 (3)
Brandenburgisches Straßengesetz**

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 24.05.2004, veröffentlicht als Bekanntmachung der Neufassung des Straßengesetzes vom 31. März 2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, 2005, Nr. 16, vom 19. Juli 2005, Seite 218 kündigt die Stadt Prenzlau die Teileinziehung der „Mauerstraße“ an. Die schraffiert dargestellte Fläche der „Mauerstraße“ soll teileingezogen werden, eine Nutzung ist nur noch für Fußgänger und Radfahrer möglich.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des Gemeinwohls aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Prenzlau, den 20.02.2007

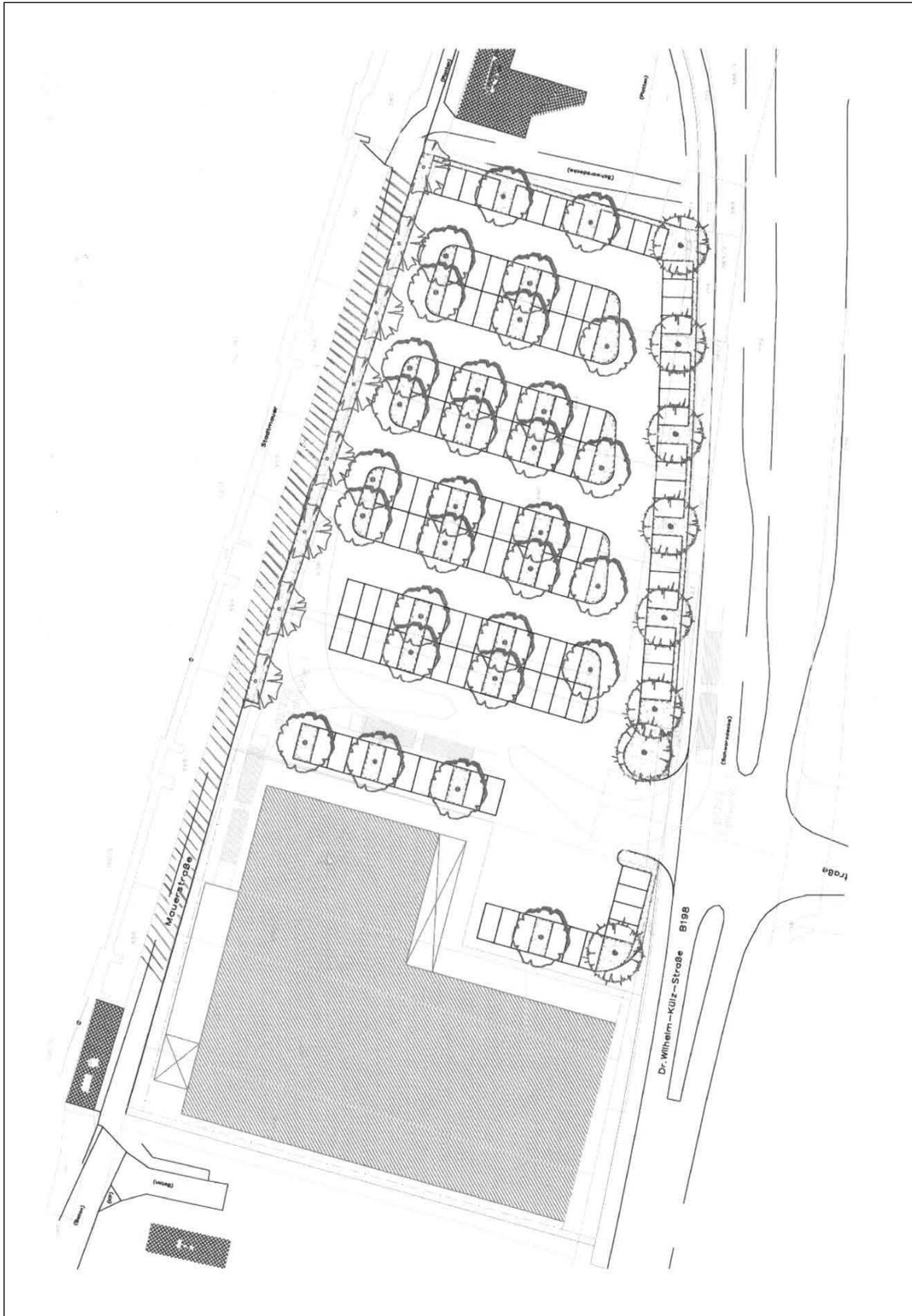
gez. Moser
Bürgermeister

Anlage siehe Seite 10

Anlage zur Teileinziehungsverfügung in der Gemarkung Ellingen und Klinkow
schwarz gekennzeichnete Fläche = von der Teileinziehung betroffener Weg



Anlage zur Ankündigung der Teileinziehung „Mauerstraße“



Bauabgangsstatistik 2006

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer **bis zum 19.03.2007**

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an den LDS Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Zimmer 007 und bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbetrieb für Datenverarbeitung

und Statistik Brandenburg

Potsdam, im November 2006

Der Erhebungsbogen ist außerdem online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/.

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben L 25, Radweg zwischen OA Prenzlau und OE Damme, Abschnitt 070, km 1,630 bis Abschnitt 060, km 0,651 in der Stadt Prenzlau und den Gemeinden Grünow, Randowtal (Amt Gramzow) und Uckerland, Landkreis Uckermark

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 38 und 39 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfGBbg² beantragt. In der Planung werden für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) Grundstücke in den Gemarkungen Prenzlau (Stadt Prenzlau), Grünow, Drense, Damme (Gemeinde Grünow), Eickstedt (Gemeinde Randowtal) sowie Schlepikow (Gemeinde Uckerland) in Anspruch genommen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 28.03. bis zum 27.04.2007

einschließlich während der Dienststunden

Montag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau – Haus 1, Bürgerservice/Empfang zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis **zum 11.05.2007** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-110, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Prenzlau Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-561.07 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Hennig-von-Tresckow-Str. 2 – 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt

dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Prenzlau, den 21.02.2007

gez. Moser
Bürgermeister

1 BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz – Neufassung - vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134)
2 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I / 04 S. 78)
3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereichs sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Gross, Oberstleutnant

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Inhalt:

1. Angebote wirksam auf Litfaßsäulen und Bannern in Szene setzen S. 14

Angebote wirksam auf Litfaßsäulen und Bannern in Szene setzen

Angebote öffentlichkeitswirksam zu bewerben, um möglichst viel Resonanz zu erfahren, ist Anliegen jedes Veranstalters. Seit geraumer Zeit bietet die Stadt Prenzlau hier eine Reihe von Möglichkeiten, so dass entsprechende Offerten auch effektiv in Szene gesetzt werden können.

Als besonders wirkungsvoll haben sich dabei die Bannerwerbungen erwiesen. An der Berliner Straße, der Stettiner Straße gegenüber dem Krankenhaus, der Neubrandenburger Straße sowie der Schwedter Straße platziert, lenken sie die Aufmerksamkeit von Vorbeifahrenden wie auch Fußgängern unmittelbar auf sich. Aber auch die Litfaßsäulen werden zunehmend genutzt. Im letzten Jahr wurden an den Säulen 148 Veranstaltungen beworben.

Die Nutzung der benannten Werbeangebote ist kostenpflichtig.

Litfaßsäulen (10 Stk.) Veranstaltungen in Prenzlau	
Vereine	5,00 €/ 4 Wochen
Unternehmen	10,00 €/ 4 Wochen
Überregionale Veranstaltungen	
Vereine	20,00 €/ 4 Wochen
Unternehmen	50,00 €/ 4 Wochen
Produktwerbung	
4 Wochen	150,00 €
8 Wochen	250,00 €
3 Monate	300,00 €
Nutzung der Vorrichtung zur Anbringung von Bannern (4 Stk.)	
1 Banner	10,00 €/ Woche
2 Banner	20,00 €/ Woche
3 Banner	30,00 €/ Woche
4 Banner	40,00 €/ Woche

Interessenten können sich direkt an Frau Petschick, Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften Telefon 03984 753123, wenden.

Prenzlau, den 10.01.2007

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Dr. Mahlow
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0